

Satzung
der Stadt Itzehoe
über die Erhebung von Marktstandgeld und Sondernutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein v. 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 sowie des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. Seite 202) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 24. Juni 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandgeld/Sondernutzungsgebühren).

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Platz (Marktstand) auf einem Markt einnimmt oder eine Zusage für einen derartigen Platz erhält.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Platzes, bei Jahrmärkten mit der Platzzusage.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Tagessätzen erhoben:

a) Wochenmärkte

1. für alle Verkaufsstände je Quadratmeter 0,50 €, mind. 5,10 €
2. für jedes hinter dem Verkaufsstand abgestellte Fahrzeug 2,60 €

b) Jahrmärkte

1. für Geschäfte aller Art je Quadratmeter 0,50 €, mind. 12,80 €
2. für jedes am Geschäft verbleibende Fahrzeug 2,60 €

- (2) Für angefangene Tage und Quadratmeter werden die Gebühren voll berechnet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für Wochenmärkte einschl. für das Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen des Betriebes des Verkaufsstandes entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes und sind sofort fällig. Die Gebühren für Plätze auf Jahrmärkten entstehen mit dem Zugang der Zusage an den Gebührenschuldner. Von der zu entrichtenden Gebühr können 50 % als Vorauszahlung festgesetzt werden und sind vier Wochen vor Marktbeginn fällig.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis ist bis zur Beendigung der Inanspruchnahme des Marktstandes aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühr nachzuweisen, gelten als Gebührenschuldner.
- (3) Wird der zugewiesene Marktstand nicht eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes oder der Veranstaltung zu entrichten.
- (4) Wird der Marktstand nach Beendigung des Marktes oder der Veranstaltung nicht innerhalb der in der Marktordnung der Stadt Itzehoe festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Härtefälle

In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Satzung der Stadt Itzehoe über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Itzehoe, den 01.07.2004
Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 07.07.2004 in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht und tritt am 08.07.2004 in Kraft.